



Marktgemeinde Hilders

Kreis Fulda

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 GE „Krautäcker/Gemeindeäcker“, OT Batten

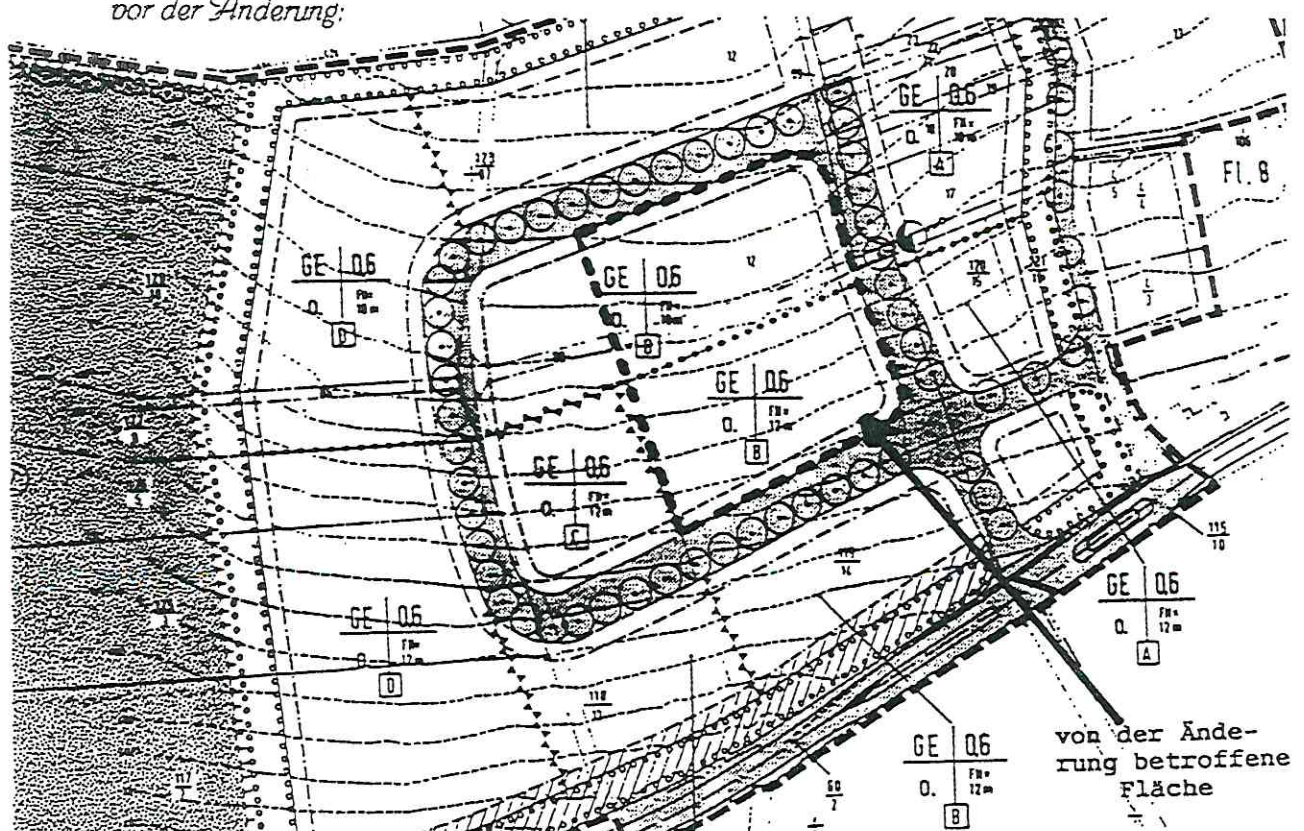
Bearbeitung: Gemeindeverwaltung Hilders - Bauamt/L-
Hilders, im Mai 1997

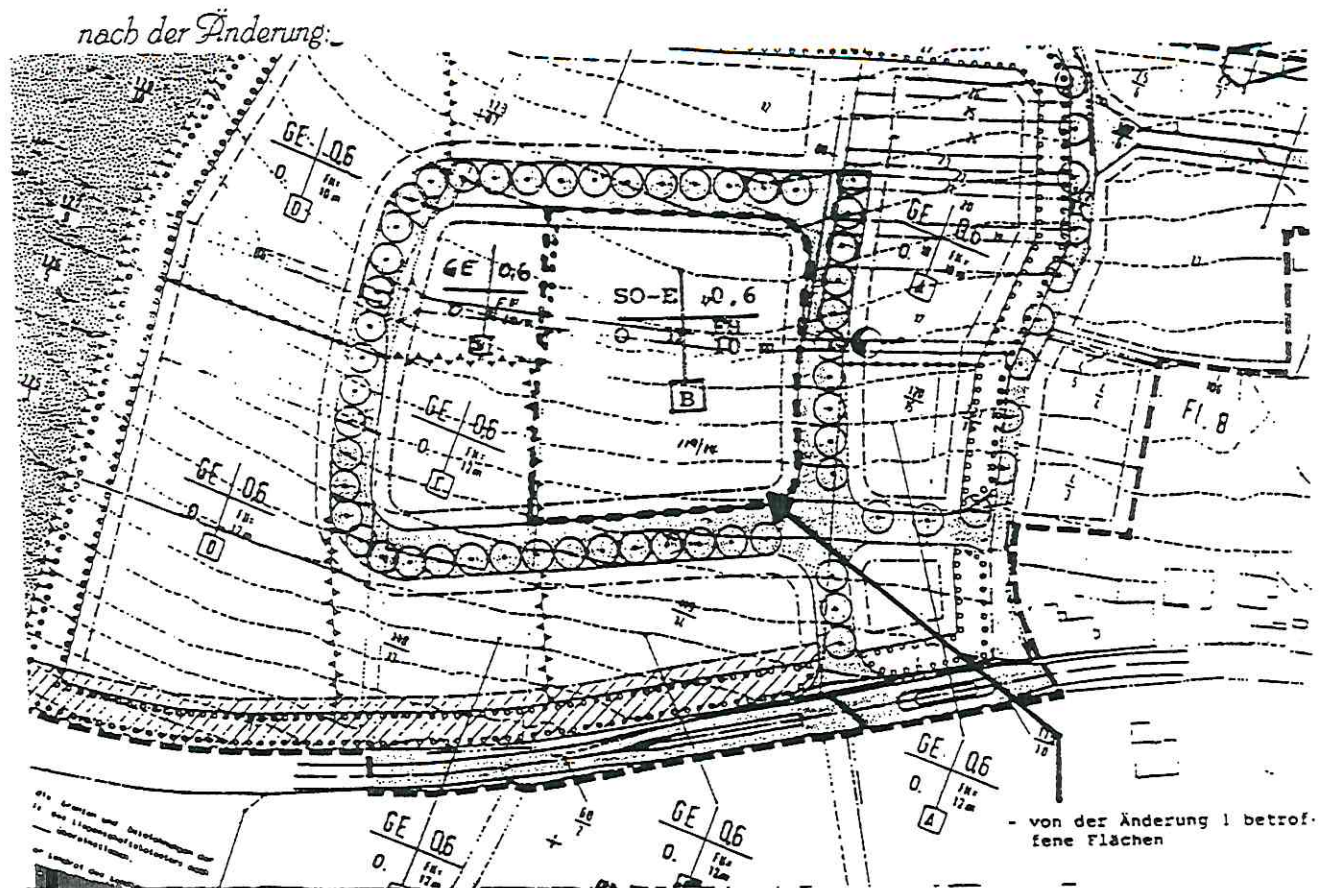
Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV)
4. § 5 Hess. Gemeindeordnung (HGO)

A. Festsetzungen:

vor der Änderung:





SO-E

Sondergebiet „Einzelhandel-Lebensmittel“

max. 750 qm Verkaufsfläche

DIE HIERDURCH NICHT GEÄNDERTEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES -NR. 1

Begründung: BEHALTEN WEITERHIN IHRE GÜLTIGKEIT

Im gültigen Bebauungsplan Nr. 1 GE „Krautäcker/Gemeindeäcker“, OT Baiten im Gewerbegebiet der Einzelhandel sowie der Selbstbedienungsgroßhandel, der sich wie Einzelhandelseinrichtungen auswirkt, ausgeschlossen.

Ausnahme: können folgende Branchen zugelassen werden: „Baustoffhandel, Handel mit Bau- und Handwerkerbedarf, Pflanzenhandel, Landhandel, Handel mit landw. Geräten und Maschinen, Kfz- und Zweiradhandel nebst Zubehör“.

Aufgrund aktuellen Anlasses soll nunmehr noch ein Lebensmittelmarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 750 qm zugelassen werden, um das Angebot im Ulstertal zu erweitern und auszubauen.

Da Hilders und Tann gemeinsam als Unterzentrum im Regionalen Raumordnungsplan fungieren und sich in den jeweiligen Kernorten keine Ansiedlungsmöglichkeiten für einen derartigen Betrieb anbieten, ist die Errichtung nur im Bereich dieses Plangebietes möglich.

Die verkehrstechnische Anbindung ist bereits durch eine im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes und der grundhaften Erneuerung der Bundesstraße 278 mittels entsprechender Straßenkörperverbreiterungen (Linksabbiegespur) gelöst.

Verfahrensvermerk:

1. Aufstellungsbeschluß

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Krautacker/ Gemeindeäcker“, OT Batten wurde durch die Gemeindevertretung am 26.11.1996 beschlossen:

Hilders, den 27.11.1997




Bürgermeister

2. Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung am 09. Januar 1997 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Hilders „Hilderser Wochenspiegel“ Nr. 2/97.

Die Trägerbeteiligung gem. § 4 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 18.12.1996

Hilders, den 10. Januar 1997




Bürgermeister

3. Offenlegung:

Der Änderungsentwurf hat in der Zeit vom 02. Juni 1997 bis 02. Juli 1997 öffentlich ausgelegen.

Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte gem. der Hauptsatzung am 22. Mai 1997 im amtlichen Mitteilungsblatt „Hilderser Wochenspiegel“ Nr. 21 / 97.

Hilders, den 14. Juli 1997




Bürgermeister

4. Beschluß:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hilders am 09. Juli 1997 beschlossen.

Hilders, den 14. Juli 1997




Bürgermeister

5. Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren beim Regierungspräsidenten

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 03. Sep. 1997, Az.: 34- HILDERS-11

Regierungspräsidium Kassel
im Auftrage:

Wendrich-Montken



6. Die Genehmigung bzw. die Durchführung des Anzeigeverfahrens der 1. Änderung des

Bebauungsplanes wurde gem. § 12 BauGB am 23. Okt. 1997 ortsüblich
bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtswirksam.

36115 Hilders/Rhön 23. Okt. 1997

Der Gemeindevorstand



[Handwritten signature]